

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00424 vom 5. April 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00424](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00424)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00424 du 5 avril 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00424 del 5 aprile 2017

## Regeste

Nichtbestehen der Modulprüfungen Privatrecht I | [Mit Leistungsausweis vom 23. September 2016 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er die Modulprüfungen in Privatrecht I und Strafrecht I nicht bestanden habe. Auf die Einsprache dagegen trat der Vorstand der Beschwerdegegnerin mangels Begründung nicht ein. Die Vorinstanz trat auf den gegen den Einspracheentscheid erhobenen Rekurs des Beschwerdeführers ebenfalls nicht ein, weil dieser verspätet erhoben worden sei und eine Fristwiederherstellung ausser Betracht falle.] Der Beschwerdeführer darf vor Verwaltungsgericht beantragen, was er schon bei den Vorinstanzen verlangt hat, nämlich eine zumindest genügende Note für die Prüfung in Privatrecht I; denn nach § 63 in Verbindung mit § 64 je Abs. 1 VRG kann das Verwaltungsgericht die Angelegenheit zurückweisen, wenn etwa zu Unrecht auf die Sache nicht eingetreten wurde, muss das also nicht tun, sondern ist befugt, darüber sogar unter Ermessensausübung selbst zu entscheiden (E. 1 Abs. 3). Der Beschwerdeführer bestreitet vor Verwaltungsgericht mit gutem Grund nicht mehr, dass die dreissigtägige Rekursfrist unbenutzt endete (E. 2.1). Sie schiene mithin nur dann eingehalten, falls die Beschwerdegegnerin den vom Beschwerdeführer zweimal kommentiert zurückgesandten Einspracheentscheid hätte der Vorinstanz zur Behandlung als Rekurs weiterleiten müssen; die angefochtene Verfügung verneint das jedoch, was die Beschwerde füglich nicht rügt (E. 2.2 Abs. 1). Ein Fristwiederherstellungsgrund ist nicht dargetan (E. 2.3). Offenbleiben kann, ob das beschwerdegegnerische Verfahren mit den §§ 4, 10a lit. c sowie 10b Abs. 1 VRG vereinbart werden kann, wonach die Einsprache unter Vorbehalt abweichender Vorschriften an die anordnende Behörde geht und keine Begründung braucht (E. 2.4 Abs. 2 f.). Abweisung der Beschwerde, soweit es darauf einzutreten gilt.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 4 des nachstehenden Urteilsdispositivs gilt es Folgendes zu erläutern: Die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist unstatthaft gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung (Art. 83 lit. t BGG). Solches bildet Ausgangspunkt des gegenwärtigen Verfahrens (vgl. oben I). Es kann daher bloss subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 (ff.) BGG angestrengt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.